

Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

817.022.2

vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Juli 2020)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 16 Buchstabe a, 17 Absätze 3 und 5 sowie 95 Absatz 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹ (LGV),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. das Bewilligungsverfahren für neuartige Lebensmittel nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–j LGV;
- b. das Bewilligungsverfahren für neuartige traditionelle Lebensmittel nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe k LGV;
- c. die neuartigen Lebensmittel, die ohne Bewilligung verkehrsfähig sind.

Art. 2 Gesuch um Bewilligung für neuartige Lebensmittel

¹ Das Gesuch um Bewilligung für ein neuartiges Lebensmittel nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–j LGV, das nach Artikel 17 Absatz 1 LGV beurteilt wird, ist dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in einer Amtssprache des Bundes oder in englischer Sprache einzureichen.

² Es muss die folgenden Angaben über das neuartige Lebensmittel enthalten:

- a. einen Vorschlag für die Sachbezeichnung;
- b. eine Beschreibung;
- c. die Zusammensetzung und die Spezifikationen;
- d. gegebenenfalls die Analysemethoden;
- e. wissenschaftliche Daten, die belegen, dass das neuartige Lebensmittel Artikel 17 Absatz 1 LGV entspricht;
- f. gegebenenfalls den Verwendungszweck und die Verwendungsbedingungen;
- g. die Aufmachung und die Kennzeichnung;
- h. das Herstellungsverfahren oder die Vermehrungs- und die Zuchtmethoden.

AS 2017 1457

¹ SR 817.02

Art. 3 Gesuch um Bewilligung für neuartige traditionelle Lebensmittel

¹ Das Gesuch um Bewilligung eines neuartigen traditionellen Lebensmittels nach Artikel 17 Absatz 3 LGV ist dem BLV in einer Amtssprache des Bundes oder in englischer Sprache einzureichen.

² Es muss die folgenden Angaben über das neuartige traditionelle Lebensmittel enthalten:

- a. einen Vorschlag für die Sachbezeichnung;
- b. eine Beschreibung;
- c. die Daten über die Zusammensetzung;
- d. das Herkunftsland;
- e. den Nachweis anhand der Verwendungsgeschichte, dass es sich in einem Land ausserhalb der Schweiz und der Europäischen Union (EU) in den letzten 25 Jahren als Bestandteil der üblichen Ernährung einer signifikanten Anzahl Personen als sicheres Lebensmittel erwiesen hat;
- f. gegebenenfalls die Verwendungsbedingungen;
- g. die Aufmachung und die Kennzeichnung.

Art. 4 Bewilligungserteilung für neuartige traditionelle Lebensmittel

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Nachweis nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e erbracht wird;
- b. die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 LGV erfüllt sind.

Art. 5 Allgemeinverfügung für neuartige traditionelle Lebensmittel

¹ Die Allgemeinverfügung nach Artikel 17 Absatz 4 LGV muss für neuartige traditionelle Lebensmittel folgende Angaben enthalten:

- a. die Sachbezeichnung;
- b. die Beschreibung;
- c. das Herkunftsland;
- d. gegebenenfalls die Verwendungsbedingungen;
- e. gegebenenfalls die spezifischen Kennzeichnungsanforderungen.

² Die Allgemeinverfügung sowie der Eintritt der Rechtskraft werden im Bundesblatt publiziert.

³ Das BLV informiert die kantonalen Vollzugsorgane unverzüglich über den Erlass einer Allgemeinverfügung und über den Eintritt von deren Rechtskraft.

Art. 6 Neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel,
die ohne Bewilligung verkehrsfähig sind

¹ Ohne Bewilligung verkehrsfähig sind neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel gemäss Anhang.²

² Das BLV:

- a.³ führt den Anhang nach, wenn:
 - 1. ein neuartiges Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 1 LGV erfüllt,
 - 2. ein neuartiges traditionelles Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt;
- b. legt die Übergangsbestimmungen fest.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht als neuartige Lebensmittel galten und nun in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen bis am 30. April 2018 ohne Bewilligung in Verkehr gebracht werden.

² Wird bis spätestens 30. April 2018 ein Bewilligungsgesuch eingereicht, dürfen sie noch so lange weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis über das Gesuch entschieden ist.

³ Lebensmittel, die die Voraussetzungen von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283⁴ erfüllen, dürfen bis zum Entscheid der EU in Verkehr gebracht werden, sofern nachgewiesen wird, dass in der Europäischen Union ein Antrag auf Zulassung des neuartigen Lebensmittels gestellt wurde oder die Meldung für das neuartige traditionelle Lebensmittel erfolgt ist.

⁴ Die nach Absatz 3 zulässigen Lebensmittel werden in einer Liste auf dem Internet publiziert.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2361).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2361).

⁴ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission; Fassung gemäss ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1

Anhang⁵
(Art. 6 Abs. 1)

Ohne Bewilligung in der Schweiz verkehrsfähige neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel

Die in der Liste aufgeführten neuartigen und neuartigen traditionellen Lebensmittel bedürfen keiner Bewilligung für das Inverkehrbringen in der Schweiz, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die in der zweiten Spalte aufgeführt sind.

Lebensmittel	Einzuhaltende Vorschriften
Sämtliche Lebensmittel, die nach der Verordnung (EU) 2015/2283 ⁶ in Verkehr gebracht werden dürfen.	Die Vorschriften gemäss den einzelnen Durchführungsbeschlüssen und Meldungen sind einzuhalten. Die im Durchführungsbeschluss oder in der Meldung genannte Person, an die sich der Beschluss oder die Meldung richtet, gilt als Bewilligungsinhaberin oder -inhaber. Das genannte Produkt darf nur durch diese Person oder mit deren Einverständnis durch andere Personen in Verkehr gebracht werden.
Insekten der folgenden Arten: <i>Tenebrio molitor</i> im Larvenstadium (Mehlwurm) <i>Acheta domesticus</i> , adulte Form (Heimchen, Grille) <i>Locusta migratoria</i> , adulte Form (Europäische Wanderheuschrecke)	Sachbezeichnung Die Sachbezeichnung muss einen Hinweis auf die Tierart unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung enthalten. Werden Insekten als Zutat verwendet, so muss in der Sachbezeichnung des Lebensmittels darauf hingewiesen werden. Kennzeichnung Lebensmittel, die Insekten als Zutat enthalten, müssen analog zu Artikel 11 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁷ betreffend die Information über Lebensmittel gekennzeichnet werden. Anforderungen Sie müssen aus einer Zucht stammen. Sie dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über einen angemessenen Zeitraum tiefgefroren und einer Hitzebehandlung oder einem anderen geeigneten Verfahren unterzogen wurden, das gewährleistet, dass vegetative Keime abgetötet werden. Sie dürfen als Ganzes oder in zerkleinerter, gemahlener Form abgegeben werden.

⁵ Ursprünglich: Anhang 1 und 2, Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des EDI vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS 2020 2361).

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

⁷ SR 817.022.16

Lebensmittel	Einzuhaltende Vorschriften												
Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)	Verwendungszweck Chiasamen gemäss der untenstehenden Spezifikation dürfen ganz, gestampft oder gemahlen als Zutat in allen Lebensmitteln verwendet werden. Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Kennzeichnung Chiasamen sind in der Kennzeichnung des Lebensmittels, das sie enthält, als «Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)» zu bezeichnen. Zusätzlich ist für Chiasamen, die unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, eine Kennzeichnung erforderlich, welche die Angabe enthält, dass eine tägliche Aufnahme von 15 g Chiasamen nicht überschritten werden darf. Werden unverarbeitete Chiasamen offen an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, so kann mündlich auf die tägliche Höchstmenge hingewiesen werden, wenn: 1. schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen betreffend die Einschränkung der täglichen Aufnahmen mündlich eingeholt werden können, und 2. die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann. Höchstgehalt Die Tagesportion eines Lebensmittels darf nicht mehr als 15 g Chiasamen als Zutat enthalten. Zusätzlich dürfen folgende Höchstgehalte an Chiasamen als Zutat in Lebensmitteln nicht überschritten werden: – Lebensmittel ausser Getränke: 10 % – Getränke: 3 % Spezifikation für Chiasamen Chia (<i>Salvia hispanica</i>) ist eine einjährige krautige Sommerpflanze aus der Familie der <i>Labiatae</i>. Die Samen werden nach der Ernte mechanisch gereinigt. Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile werden entfernt. Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf: <table> <tr> <td>Trockensubstanz</td><td>91–96 %</td></tr> <tr> <td>Eiweiss</td><td>19–25,6 %</td></tr> <tr> <td>Fett</td><td>28–34 %</td></tr> <tr> <td>Kohlenhydrate⁸</td><td>24,6–41,5 %</td></tr> <tr> <td>Ballaststoffe (Rohfasern⁹)</td><td>20–32 %</td></tr> <tr> <td>Asche</td><td>4–6 %</td></tr> </table>	Trockensubstanz	91–96 %	Eiweiss	19–25,6 %	Fett	28–34 %	Kohlenhydrate ⁸	24,6–41,5 %	Ballaststoffe (Rohfasern ⁹)	20–32 %	Asche	4–6 %
Trockensubstanz	91–96 %												
Eiweiss	19–25,6 %												
Fett	28–34 %												
Kohlenhydrate ⁸	24,6–41,5 %												
Ballaststoffe (Rohfasern ⁹)	20–32 %												
Asche	4–6 %												

⁸ Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).

⁹ Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.

